



Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 7.0

1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....	2
ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN	6
ARTIKEL 3 PFLICHTEN DER ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....	8
ARTIKEL 4 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....	12
ARTIKEL 5 ANERKENNUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	20
ARTIKEL 6 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA	22
ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	24
ANHANG 2 DIAGRAMME ZU ARTIKEL 4.4 <i>WADC/NADC</i>.....	25

EINLEITUNG

Der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE)* ist ein *International Standard* und gilt somit verpflichtend als Teil des Welt-Anti-Doping-Programms.

Dieser *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (SfMA)* ist die nationale Umsetzung des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions*.

Ziel des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* ist,

- (a) die Bedingungen, die zur Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)* erfüllt sein müssen, um das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* in der *Probe* eines*r *Athleten*in* oder der *Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* durch eine*n *Athleten*in*, der *Besitz* und/oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* aus medizinischen Gründen zu rechtfertigen;
- (b) die Pflichten der *Anti-Doping-Organisationen* in Bezug auf die Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie deren Kommunikation,
- (c) das Antragsverfahren für eine *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* für eine*n *Athleten*in*;
- (d) das Verfahren für eine*n *Athleten*in*, um eine durch eine *Anti-Doping-Organisation* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* durch eine andere *Anti-Doping-Organisation* anerkennen zu lassen;
- (e) das Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* durch die *WADA*; und
- (f) die Vorgaben in Bezug auf Vertraulichkeit, die bei dem Verfahren zur Erteilung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anzuwenden sind,

festzulegen.

Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 19.2 *NADC* Bestandteil des *NADC* und somit maßgeblich umzusetzen. Gleiches gilt für die zu dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zugehörigen Anhänge.

Im *NADC* aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* heranzuziehen.

ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

1.1 Ein*e *Athlet*in*, der*die aus medizinischen Gründen eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* anwenden muss, muss vor dem *Gebrauch* oder *Besitz* der betreffenden Substanz oder betreffenden Methode eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß Artikel 1.2 beantragen und erhalten.

Ein*e *Athlet*in* kann rückwirkend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen (muss jedoch die Kriterien gemäß Artikel 1.2 erfüllen), wenn eine der folgenden Ausnahmen zutrifft:

- (a) eine Notfallbehandlung oder die dringende Behandlung einer Erkrankung war erforderlich;
- (b) fehlende Zeit, Gelegenheit oder andere außergewöhnliche Umstände hinderten den*die *Athleten*in* daran, seinen*ihren Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vor der Probenahme zu stellen oder hinderten das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen an der Prüfung des Antrags vor der Probenahme;
- (c) und die Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Voraus durch den*die *Athleten*in* bei der *NADA* war aufgrund der Priorisierung bestimmter Sportarten auf nationaler Ebene nicht gestattet oder erforderlich (siehe Kommentar zu Artikel 3.1);
- (d) nimmt die *NADA* eine *Probe* von einem*einer anderen als einem*einer *Internationalen* oder *Nationalen Spitzenathleten*in*, und wendet diese*r *Athlet*in* aus medizinischen Gründen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* an, muss die *NADA* dem*der *Athleten*in* gestatten, rückwirkend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen; oder
- (e) der*die *Athlet*in* wendete aus medizinischen Gründen *Außerhalb des Wettkampfs* eine *Verbotene Substanz* an, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist.

[Kommentar zu Artikel 1.1 (c), (d) und (e): Diesen *Athleten*innen* wird dringend geraten, eine Krankenakte zu führen und bereitzuhalten, um damit nachweisen zu können, dass sie die Bedingungen von Artikel 1.2 erfüllen, falls nach der *Probenahme* ein Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* notwendig sein sollte.]

[Kommentar zu Artikel 1.1 (e): Damit sollen Situationen berücksichtigt werden, in denen ein*e *Athlet*in* aus medizinischen Gründen eine Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* anwendet, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, jedoch ein Risiko besteht, dass die Substanz *Innerhalb des Wettkampfs* in seinem*ihrem Körper verbleibt. In diesen Situationen muss die *NADA* dem*der *Athleten*in* gestatten, eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen (sofern der*die *Athlet*in* nicht bereits im Voraus einen entsprechenden Antrag gestellt hat). Damit soll ferner verhindert werden, dass die *NADA* im Voraus Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* prüfen muss, die möglicherweise unnötig sind.]

[Kommentar (NADA): Die Beantragung einer rückwirkenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgrund einer Notfallbehandlung oder dringenden Behandlung einer Erkrankung hat unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach dem *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* bei der NADA, spätestens jedoch vor der Teilnahme am *Wettkampf* bei dem*der für diesen *Wettkampf* zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des*der Veranstalters*in oder nationalen Sportfachverbandes zu erfolgen. Ist diese*r nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung oder dringende Behandlung einer Erkrankung gegenüber dem Wettkampfgericht anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung oder dringende Behandlung einer Erkrankung während des *Wettkampfs*, hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des *Wettkampfs* zu erfolgen. Die Meldung vor Ort beim Wettkampf ersetzt nicht die Beantragung der rückwirkenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Der Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ist zusätzlich zur Meldung beim Wettkampf fristgerecht bei der NADA einzureichen.

Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nach einer Aufforderung zur *Dopingkontrolle* sind grundsätzlich nicht statthaft.]

1.2 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird einem*einer *Athleten*in* nur in den Fällen bewilligt, in denen er*sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darlegen kann, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- (a) Die betreffende *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* wird zur Behandlung einer diagnostizierten und durch entsprechende klinische Befunde bestätigten Erkrankung benötigt.

[Kommentar zu Artikel 1.2 (a): Die Anwendung der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* kann Teil einer notwendigen diagnostischen Untersuchung und nicht einer Behandlung als solcher sein.]

- (b) Die medizinische Anwendung der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken, die über das, was bei der Rückkehr zum normalen Gesundheitszustand des*der *Athleten*in* infolge der Behandlung der Erkrankung hinausgeht, zu erwarten wäre.

[Kommentar zu 1.2 (b): Der normale Gesundheitszustand des*der *Athleten*in* erfordert eine Bestimmung auf individueller Basis. Ein normaler Gesundheitszustand eines*r bestimmten *Athleten*in* ist sein*ihr Gesundheitszustand ohne die Erkrankung, für die der*die *Athlet*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* anstrebt.]

- (c) Die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* ist eine für die Erkrankung angezeigte Behandlung, und es besteht keine angemessene erlaubte medizinische Alternative.

[Kommentar zu Artikel 1.2 (c): Der*Die Arzt*Ärztin muss erklären, warum die gewählte Behandlung die am meisten geeignete war, beispielsweise aufgrund von Erfahrung, Nebenwirkungsprofilen oder anderen medizinischen Begründungen, gegebenenfalls einschließlich landesspezifischer ärztlicher Praxis und der Möglichkeit des Zugangs zu der Medikation. Darüber hinaus ist es vor Anwendung der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* nicht immer notwendig, Alternativen vergeblich auszuprobieren.]

- (d) Die Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* ist weder vollständig noch teilweise Folge eines vorausgegangenen *Gebrauchs* einer Substanz oder einer Methode (ohne eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*), die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.
- (e) Artikel 4.17 oder Artikel 4.18 einschlägig ist.

[Kommentar zu Artikel 1.2: Für die Anwendung dieser Kriterien in Bezug auf bestimmte Erkrankungen sollen die auf der Webseite der WADA bereitgestellten Dokumente mit dem Titel „TUE Physician Guidelines“ zurate gezogen werden.

Die Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* basiert ausschließlich auf der Berücksichtigung der in Artikel 1.2 genannten Bedingungen. Sie berücksichtigt nicht, ob die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* die klinisch geeignetste oder sicherste ist oder ob ihre Anwendung in allen Geltungsbereichen gesetzlich zulässig ist.

Entscheidet ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eines internationalen Sportfachverbands oder eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe*, ob es eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* erteilt wurde (siehe Artikel 5), anerkennt oder nicht und überprüft die WADA die Entscheidung, die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu erteilen (oder nicht zu erteilen) (siehe Artikel 6), gilt der gleiche Sachverhalt wie für ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, das gemäß Artikel 4 einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* prüft, d. h. ob der*die *Athlet*in* gezeigt hat, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jede der Bedingungen in Artikel 1.2 erfüllt ist.]

- 1.3 In Ausnahmefällen und abweichend von anderen Regelungen in diesem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* kann ein*e *Athlet*in* eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die medizinische Anwendung einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* beantragen und erhalten, wenn es nach Sinn und Zweck des *NADC* offenbar ungerecht wäre, eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht zu erteilen. Für *Internationale* und *Nationale Spitzenathleten*innen* kann eine *Anti-Doping-Organisation* die rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß diesem Artikel nur mit der vorherigen Zustimmung der WADA erteilen (und die WADA kann nach freiem Ermessen der Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* zustimmen oder sie ablehnen).

*Athleten*innen*, die keine *Internationalen* oder *Nationalen Spitzenathleten*innen* sind, kann die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß diesem Artikel eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ohne vorherige Rücksprache mit der WADA erteilen. Dennoch kann die WADA jederzeit die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu erteilen, überprüfen und gemäß diesem Artikel nach freiem Ermessen der Entscheidung zustimmen oder sie rückgängig machen.

Gemäß diesem Artikel kann jegliche Entscheidung der WADA und/oder einer *Anti-Doping-Organisation* weder als Verteidigung in einem Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, noch im Wege eines Rechtsbehelfs oder auf andere Weise angefochten werden.

Alle Entscheidungen einer *Anti-Doping-Organisation* gemäß diesem Artikel 1.3 über die Erteilung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* müssen in Übereinstimmung mit Artikel 3.5 in *ADAMS* berichtet werden.

[Kommentar zu Artikel 1.3: Zur Vermeidung von Zweifeln kann eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß Artikel 1.3 auch erteilt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 1.2 nicht erfüllt sind (auch wenn die Erfüllung dieser Voraussetzungen entscheidungsrelevant ist). Weiterhin können die Gründe, aus denen der*die *Athlet*in* nicht im Voraus einen Antrag gestellt hat, sowie die Erfahrung des*der *Athleten*in*, die Frage, ob der*die *Athlet*in* die Anwendung der Substanz oder Methode auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat und/oder der kürzliche Ablauf der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* des*der *Athleten*in* relevante Faktoren sein. Bei ihrer Entscheidungsfindung kann die *WADA* nach eigenem Ermessen ein oder mehrere Mitglieder des Komitees für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* der *WADA* konsultieren.]

ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

- 2.1 Die Verarbeitung *Personenbezogener Daten* im Zuge der Bearbeitung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* durch die NADA und/oder die WADA muss mit dem *Standard* für Datenschutz und dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP)* übereinstimmen. Die NADA stellt sicher, dass sie eine gültige rechtliche Kompetenz oder Basis für solch eine Verarbeitung in Übereinstimmung mit dem *Standard* für Datenschutz, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP)* und anwendbaren Gesetzen hat.
- 2.2 In Verbindung mit der Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder Beantragung deren Anerkennung muss die NADA dem*der *Athleten*in* schriftlich folgende Informationen sowie andere relevante Informationen in Übereinstimmung mit dem *Standard* für Datenschutz mitteilen:
- (a) Alle den Antrag betreffenden Informationen werden den Mitgliedern des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, die nach den Vorgaben des NADC befugt sind, einen solchen Antrag zu prüfen, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten*innen und den an der Bearbeitung, Prüfung oder Anfechtung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* beteiligten Mitarbeitern*innen weitergeleitet,
 - (b) Der*Die *Athlet*in* muss seine*n/ihre*n Arzt*Ärztin bzw. seine*ihre Ärzte*innen bevollmächtigen, gesundheitsbezogene Daten an jedes zuständige Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen herauszugeben, sofern dieses die Daten zur Prüfung und Entscheidung über den Antrag des*der *Athleten*in* als zwingend notwendig erachtet; und
 - (c) die Entscheidung über den Antrag wird allen *Anti-Doping-Organisationen*, die für *Dopingkontrollen* und/oder das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem*der *Athleten*in* zuständig sind und ein berechtigtes Interesse an den Informationen haben, zugänglich gemacht.

[Kommentar zu Artikel 2.2: Sofern die NADA auf die Zustimmung des*der *Athleten*in* für die Verarbeitung *Personenbezogener Daten* in Verbindung mit dem Beantragungs- oder Anerkennungsverfahren *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* angewiesen ist, muss der*die *Athlet*in* eine schriftliche und ausdrückliche Zustimmung zu den oben genannten Punkten geben.]

- 2.3 Das Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen. Die Mitglieder aller zuständigen Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, jegliche konsultierten unabhängigen Experten*innen und die Mitarbeiter*innen der NADA führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit und auf der Grundlage unterzeichneter Verschwiegenheitserklärungen durch. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:

- (a) Alle von dem*der *Athleten*in* und seinen*ihren behandelnden Ärzten*innen bereitgestellten medizinischen Informationen und
- (b) alle Antragsdetails, einschließlich des Namens des*der an dem Verfahren beteiligten Arztes*Ärztin bzw. der Namen der an dem Verfahren beteiligten Ärzte*innen.

2.4 Sollte der*die *Athlet*in* die Erlaubnis der Weitergabe von gesundheitsbezogenen Daten an ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen widerrufen wollen, muss der*die *Athlet*in* den*die behandelnde*n Arzt*Ärztin und die *NADA* schriftlich von diesem Widerruf in Kenntnis setzen. Infolge des Widerrufs gilt der Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* als zurückgenommen, ohne dass eine Bewilligung oder Anerkennung erfolgt.

2.5 Die *NADA* verwendet die von dem*der *Athleten*in* im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* übermittelten Informationen ausschließlich, um den Antrag zu prüfen, oder im Zusammenhang mit Ermittlungen und Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 3 PFLICHTEN DER ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

3.1 In Artikel 4.4 des *WADC* ist festgelegt,

- (a) welche *Anti-Doping-Organisationen* Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* treffen können,
- (b) wie diese Entscheidungen von anderen *Anti-Doping-Organisationen* anerkannt und befolgt werden sollten und
- (c) wann diese Entscheidungen überprüft und/oder angefochten werden können.

[Kommentar zu Artikel 3.1: In Annex 1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* sind die wichtigsten Bestimmungen des Artikels 4.4 des *WADC* in einem Diagramm dargestellt.]

3.2 Zur Vermeidung von Unklarheiten gilt: Eine von einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für eine*n *Athleten*in* ist weltweit auf nationaler Ebene gültig und braucht nicht von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* formal gemäß Artikel 5 anerkannt zu werden (wenn beispielsweise einem*r *Athleten*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* von dessen*deren *Nationaler Anti-Doping-Organisation* erteilt wird und diese*r dann im Land einer anderen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* trainiert oder an Wettkämpfen teilnimmt, ist diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gültig, falls der*die *Athlet*in* von dieser anderen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* getestet wird).

3.3 Jede(r) *Nationale Anti-Doping-Organisation*, internationale Sportfachverband und Veranstalter großer Sportwettkämpfe muss ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen einrichten, das prüft, ob Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* den Bedingungen des Artikels 4.2 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* entsprechen.

[Kommentar zu Artikel 3.3: Zur Klarstellung kann die Erfüllung der in Artikel 4.1 und 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* geregelten Bedingungen durch die zuständige *Anti-Doping-Organisation* in Absprache mit einem oder mehreren Mitgliedern des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgestellt werden.]

- (a) Den Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollten wenigstens drei (3) Ärzte*innen mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten*innen* und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Soweit spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind (beispielsweise für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen, bei denen die Substanz oder Methode mit der Beeinträchtigung des*der *Athleten*in* im Zusammenhang steht), sollte mindestens ein (1) Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder ein*e (1) Experte*in über solche Fachkenntnisse verfügen. Ein (1) Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollte als

Vorsitzende*r des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen fungieren.

- (b) Zur Gewährleistung der Unparteilichkeit der Entscheidungen müssen alle Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eine Erklärung zu Interessenkonflikten und Vertraulichkeit unterzeichnen. (Ein Muster dieser Erklärung steht auf der Webseite der WADA zur Verfügung.)

3.4 Jede(r) *Nationale Anti-Doping-Organisation*, internationale Sportfachverband und *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss klare Vorgaben für die Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* bei seinem/ihrer Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen machen, die die Anforderungen dieses *Standards* und/oder des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* erfüllen. Er/Sie muss diese Vorgaben öffentlich machen, indem er/sie die Informationen (mindestens) an einer auffälligen Stelle auf ihrer Webseite einstellt und sie an die WADA übermittelt. Die WADA kann diese Informationen auch auf ihrer eigenen Webseite veröffentlichen.

3.5 Jede(r) *Nationale Anti-Doping-Organisation*, internationale Sportfachverband und *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss alle Entscheidungen seines/ihrer Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die Erteilung oder Ablehnung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* und alle Entscheidungen über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung von Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt der Entscheidung, (in englischer oder französischer Sprache) über ADAMS bekanntgeben. Die Entscheidung, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu verweigern, ist zu begründen. Die übermittelten Informationen zu erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* umfassen

- (a) Angabe sowie Begründung(en), warum und ob der*die *Athlet*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* rückwirkend gemäß Artikel 4.1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* beantragen durfte und ihm*ihr diese rückwirkend gemäß Artikel 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* erteilt wurde;
- (b) die bewilligte Substanz oder die bewilligte Methode, die erlaubte(n) Dosierung(en), die Häufigkeit und die Art der *Verabreichung*, die Gültigkeitsdauer der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* (und, falls abweichend, die Dauer der verordneten Therapie) sowie jegliche Bedingungen im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*; und
- (c) das Antragsformular und die entsprechenden klinischen Informationen, um nachzuweisen, dass die Bedingungen von Artikel 4.2 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* in Bezug auf eine solche *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (auf die nur die WADA, die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des*der *Athleten*in*, der internationale Sportfachverband, sowie der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, der eine *Wettkampfveranstaltung* organisiert, an der der*die *Athlet*in* teilnehmen möchte, zugreifen können) erfüllt sind.

3.6 Erteilt die NADA einem*r *Athleten*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, muss sie ihn*sie schriftlich darüber aufklären, dass

(a) diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nur auf nationaler Ebene gilt und

(b) diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gilt, wenn der*die *Athlet*in* ein*e *Internationale*r Spitzenathlet*in* wird oder an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt, sofern sie nicht von dem zuständigen internationalen Sportfachverband oder dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* gemäß Artikel 5.1 anerkannt wird. Daraufhin sollte die NADA dem*der *Athleten*in* helfen, festzustellen, wann er*sie die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* an einen internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* zur Anerkennung übermitteln muss, und sie sollte den*die *Athleten*in* im Anerkennungsverfahren anleiten und unterstützen.

3.7 Jeder internationale Sportfachverband und *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss einen Hinweis veröffentlichen und aktualisieren (mindestens durch Veröffentlichung an auffälliger Stelle auf seiner Webseite und Übermittlung an die WADA), (1) welche *Athleten*innen* in seinem Zuständigkeitsbereich bei ihm eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen müssen und wann; (2) welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* er gemäß Artikel 7.1 (a) des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* anstelle eines solchen Antrags automatisch anerkennt und (3) welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* ihm gemäß Artikel 7.1 (b) des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* zur Anerkennung übermittelt werden müssen.

3.8 Erteilt die NADA einem*r *Athleten*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, und der*die *Athlet*in* wird anschließend ein*e *Internationale*r Spitzenathlet*in* oder nimmt an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teil, gilt die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* in diesem Zusammenhang nicht, sofern und solange der zuständige internationale Sportfachverband diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gemäß Artikel 7.0 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* anerkennt.

Erteilt ein Internationaler Sportfachverband einem*r *Athleten*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, und der*die *Athlet*in* nimmt anschließend an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teil, die von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* organisiert wird, gilt die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* in diesem Zusammenhang nicht, sofern und solange der zuständige *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gemäß Artikel 7.0 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* anerkennt.

Erkennt der internationale Sportfachverband bzw. der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht an, kann diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (vorbehaltlich der Rechte des*der *Athleten*in* auf Überprüfung und Einlegung eines Rechtsbehelfs) daher nicht verwendet werden, um gegenüber diesem internationalen Sportfachverband bzw. *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* das Vorhandensein, den *Gebrauch*, den *Besitz* oder die *Verabreichung* der *Verbotenen*

Substanz oder der Verbotenen Methode zu rechtfertigen, auf den/die sich die Medizinische Ausnahmegenehmigung bezieht.

ARTIKEL 4 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

4.1 Ein*e *Athlet*in*, der*die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* benötigt, beantragt diese so früh wie möglich. Für Substanzen, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind, sollte der*die *Athlet*in* die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* mindestens dreißig (30) Tage vor seinem*ihrem nächsten *Wettkampf* beantragen, es sei denn, es handelt sich um einen Not- oder Ausnahmefall.

4.2 Der*Die *Athlet*in* sollte für den Antrag bei der *NADA*, seinem*ihrem internationalen Sportfachverband und/oder gegebenenfalls einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* das jeweils bereitgestellte Antragsformular für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* verwenden.

Für die Antragsstellung bei der *NADA* sind die von der *NADA* zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen anzugeben bzw. Dokumente beizufügen. Die Formulare können von der Webseite der *NADA* heruntergeladen werden: <https://www.nada.de/service-infos/downloads/>.

[Kommentar zu Artikel 4.2: In bestimmten Situationen weiß ein*e *Athlet*in* möglicherweise nicht, bei welcher *Nationalen Anti-Doping-Organisation* er*sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen soll. In diesen Fällen sollte der*die *Athlet*in* von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des Landes der Sportorganisation, für die er*sie an *Wettkämpfen* teilnimmt (oder bei der er*sie Mitglied oder Lizenzinhaber*in ist) erfragen, ob er*sie nach den Regeln für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* dieser *Nationalen Anti-Doping-Organisation* in deren Zuständigkeit fällt.

Sollte diese *Nationale Anti-Doping-Organisation* die Prüfung des Antrags auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* verweigern, weil der*die *Athlet*in* nicht in ihre Zuständigkeit fällt, sollte der*die *Athlet*in* die Anti-Doping-Bestimmungen der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem er*sie lebt (falls abweichend), einsehen.

Sollte der*die *Athlet*in* auch nicht in die Zuständigkeit dieser *Nationalen Anti-Doping-Organisation* fallen, sollte er*sie sodann die Anti-Doping-Bestimmungen der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* seines*ihres Heimatlandes (falls abweichend von seinem*ihrem Wettkampf- oder Wohnort) einsehen.

Der*Die *Athlet*in* kann sich an jede der oben genannten *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* wenden, um bei der Feststellung, ob die *Nationalen Anti-Doping-Organisation* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zuständig ist, unterstützt zu werden. Sollte keine der oben genannten *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zuständig sein, sollte es dem*der *Athleten*in* im Fall eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* erlaubt sein, bei der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Organisation* eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen. Siehe auch die zusammenfassenden Ablaufdiagramme „Where to apply“ im Bereich Medizin der *WADA*-Webseite.]

4.3 Ein*e *Athlet*in* darf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die Anwendung derselben *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* nicht bei mehr als einer (1) *Anti-Doping-Organisation* für dieselbe Erkrankung beantragen. Ebenso darf ein*e *Athlet*in* gleichzeitig nicht mehr als eine (1) *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die Anwendung derselben *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* für dieselbe Erkrankung besitzen (und jede derartige neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ersetzt die vorherige, die von der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* für ungültig erklärt werden sollte).

4.4 Der*Die *Athlet*in* übermittelt das Antragsformular für seine*ihre *Medizinische Ausnahmegenehmigung* über den von der *Anti-Doping-Organisation* vorgegebenen Weg. Das Formular ist von dem*der behandelnden Arzt*Ärztin zu unterzeichnen; beizufügen ist eine vollständige Krankengeschichte, darunter (wenn möglich) die Unterlagen des*der Arztes*Ärztin bzw. der Ärzte*innen, die die ursprüngliche Diagnose gestellt haben, sowie die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren.

[Kommentar zu Artikel 4.4: Die im Zusammenhang mit der Diagnose und Behandlung eingereichten Informationen sollen sich an den entsprechenden auf der Webseite der WADA veröffentlichten WADA-Dokumenten orientieren.]

4.5 Der*Die *Athlet*in* sollte eine vollständige Kopie des Antragsformulars und aller dazugehörigen Unterlagen und Informationen aufbewahren.

4.6 Ein Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erst nach Eingang eines **vollständig ausgefüllten Antragsformulars** im Original, **dem alle relevanten Unterlagen beigefügt sind**, bearbeitet. Unvollständige Anträge werden an den*die *Athleten*in* zum Ergänzen und erneuten Einreichen zurückgesandt.

[Kommentar zu Artikel 4.6 (NADA): Bei Anträgen zur *Verabreichung* von Infusionen, die nicht gemäß M2.2 der jeweils aktuellen *Verbotsliste* rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht werden, sind Art und Volumen der Lösung anzugeben, mit der die *Substanz(en)* gegeben werden soll(en).

Krankenhäuser im Sinne dieses *Standards* sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs.1 SGB V.

Klinische diagnostische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem*r Arzt*Ärztin, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen.]

4.7 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann von dem*der *Athleten*in* oder seinem*ihrem Arzt bzw. seiner*ihrer Ärztin weitere Informationen verlangen, die es für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder es kann

die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.

4.8 Sämtliche Kosten für den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* und die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geforderten Unterlagen trägt der*die *Athlet*in*.

4.9 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Antrag stattgegeben wird, in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags. Wird ein Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, seine Entscheidung vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.

4.10 Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird dem*der *Athleten*in* gemäß Artikel 3.5 schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt.

4.11 Jede *Medizinische Ausnahmegenehmigung* hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer, die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegt wird und an deren Ende die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* automatisch verfällt. Muss der*die *Athlet*in* die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* nach Ablauf der Gültigkeit weiter anwenden, muss er*sie rechtzeitig vor deren Ablauf eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen, so dass genügend Zeit für eine Entscheidung über den Antrag bleibt.

[Kommentar zur Artikel 4.11: Gegebenenfalls sollte sich die Gültigkeitsdauer an den *WADA*-Dokumenten mit dem Titel „TUE Physician Guidelines“ orientieren.]

4.12 Die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt hat, kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückziehen, wenn der*die *Athlet*in* nicht unverzüglich ihren Anforderungen oder Bedingungen Folge leistet. Nach einer Überprüfung durch die *WADA* oder aufgrund eines Rechtsbehelfs kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ebenfalls aufgehoben werden.

4.13 Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, kurz nachdem die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die betreffende *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* abgelaufen ist, zurückgezogen oder aufgehoben wurde, prüft die für die Erstüberprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 5.1.1.1 des *International Standard for Results Management*, ob das Ergebnis mit dem *Gebrauch der Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* vereinbar ist, bevor die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* abgelaufen ist, zurückgezogen oder aufgehoben wurde. In diesem Fall

stellt ein derartiger *Gebrauch* (und jedes daraus resultierende Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*) keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

- 4.14 Sollte der*die *Athlet*in*, nachdem ihm*ihr die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt wurde, eine stark abweichende Dosierung, Häufigkeit, Art oder Dauer der *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* benötigen, als in der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* angegeben, muss er*sie sich an die zuständige *Anti-Doping-Organisation* wenden, die entscheidet, ob der*die *Athlet*in* eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen hat. Ist das Vorhandensein, der *Gebrauch*, der *Besitz* oder die *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* nicht mit den Bedingungen der erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* vereinbar, wird trotz der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt.

[Kommentar zu Artikel 4.14: Bei bestimmten Erkrankungen können Dosierungen schwanken, insbesondere in den frühen Phasen der Aufstellung eines Behandlungsschemas oder bei einer Erkrankung wie beispielsweise insulinabhängigem Diabetes. Derartige potenzielle Schwankungen sollten in der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* berücksichtigt werden. Im Falle einer nicht in der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* vermerkten Änderung muss sich der*die *Athlet*in* mit der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung setzen, um zu ermitteln, ob eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erforderlich ist.]

- 4.15 *Athleten*innen*, die keinem *Testpool* der *NADA* angehören, oder die nicht aus sonstigen Gründen der Verpflichtung zur Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* unterliegen, und die nicht unter Artikel 3.7 fallen, sollen für den *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* ein fachärztliches Attest in Kopie zur Abgabe bei *Dopingkontrollen* mitführen und müssen die *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* auf dem *Dopingkontrollformular* angeben.

Das fachärztliche Attest muss mindestens den Vor- und Nachnamen des*der *Athleten*in* sowie dessen*deren Geburtsdatum beinhalten. Darüber hinaus muss das fachärztliche Attest Angaben zu der *Verbotenen Substanz*, der Dosierung und der Verabreichungsart oder der *Verbotenen Methode* sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zur Häufigkeit der Verabreichung, zur Zusammensetzung und zum Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der Verabreichung eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Das fachärztliche Attest muss von dem*der ausstellenden Arzt*Ärztin unterschrieben sein und den Arztstempel sowie das Ausstelldatum eindeutig erkennen lassen.

Die medizinische Notwendigkeit der Therapie muss anhand der medizinischen Dokumentation jederzeit nachvollziehbar sein. Die *NADA* ist berechtigt, zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* weitere Unterlagen anzufordern.

Fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem *Dopingkontrollformular* zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 *NADC* keine Anwendung.

[Kommentar zu Artikel 4.15 (NADA): Gemäß der *Verbotsliste* sind intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Stunden verboten, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

Krankenhäuser im Sinne dieses *Standards* sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1 SGB V.

Klinische diagnostische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem*r Arzt*Ärztin, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen.

Eine Vorlage für ein fachärztliches Attest kann von der Webseite der NADA heruntergeladen werden: <https://www.nada.de/service-infos/downloads/> .]

4.16 Soweit die *Spezifische Substanz* und/oder die *Spezifische Methode* auf dem Dopingkontrollformular angegeben, aber ein fachärztliches Attest nicht bei der *Dopingkontrolle* vorgelegt wurde, muss das Attest für *Spezifische Substanzen* und/oder *Spezifische Methoden* im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* und/oder *Spezifischen Methode* unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* und/oder *Spezifischen Methode* bei der NADA oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen Organisation nachgereicht werden.

Ein nachträglich eingereichtes Attest kann nur dann berücksichtigt werden, wenn der *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* und/oder *Spezifischen Methode* zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* ärztlich verordnet war und

- (a) eine Notfallbehandlung durch eine*n Notarzt*Notärztin oder Rettungsfachpersonal oder die dringende Behandlung einer Erkrankung durch eine*n Arzt*Ärztin notwendig war oder bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Einholung eines fachärztlichen Attestes oder für dessen Vorlage bei einer *Dopingkontrolle* bestand oder
- (b) die medizinische Diagnose durch medizinische Untersuchungen zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* bereits gesichert und dokumentiert war.

Artikel 4.15 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Wird ein fachärztliches Attest im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* und/oder *Verbotenen Methode* nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 1 bei der NADA oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen Organisation nachgereicht, oder genügt es nicht den Anforderungen des Artikels 4.15 Absatz 2 und/oder 3, oder fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener

Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

- 4.17 Für Nicht-Spezifische Substanzen und Nicht-Spezifische Methoden muss im Falle eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder der Mitteilung über den Gebrauch einer Verbotenen Substanz und/oder Verbotenen Methode hinsichtlich der gebrauchten und nachgewiesenen Verbotenen Substanz und/oder Verbotenen Methode zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.15 rückwirkend bei der NADA eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragt werden, sofern Artikel 3.7 nicht einschlägig ist und diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht.

Der vollständige Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung muss die Kriterien gemäß Artikel 1 erfüllen und unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder der Mitteilung über den Gebrauch einer Verbotenen Substanz und/oder Verbotenen Methode, bei der NADA eingereicht werden. **Für das Antragsverfahren gelten die Artikel 4.1 ff. entsprechend.**

Fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle, oder wird die Medizinische Ausnahmegenehmigung nicht rechtzeitig im Sinne des Absatz 2 beantragt, oder wird die Medizinische Ausnahmegenehmigung nicht rückwirkend erteilt, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

Abweichend von Absatz 1 können

- (a) Athleten*innen, die älter als fünfzig (50) Jahre sind und keinem Testpool angehören, bei der Teilnahme an einer Nationalen Wettkampfveranstaltung die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch ein Attest des*der behandelnden Diabetologen*in nachweisen;
- (b) männliche Athleten, die älter als fünfundsechzig (65) Jahre sind und keinem Testpool angehören, bei der Teilnahme an einer Nationalen Wettkampfveranstaltung die erforderliche Behandlung mit Testosteron durch ein Attest des*der behandelnden Endokrinologen*in nachweisen.

Artikel 4.16 gilt in diesen Fällen entsprechend.

[Kommentar zu Artikel 4.17 (NADA): Für die rückwirkende Beantragung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung für die Anwendung einer Nicht-Spezifischen Substanz und/oder Nicht-Spezifischen Methode sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen anzugeben bzw. Dokumente beizufügen. Die Formulare können zudem von der Webseite der NADA heruntergeladen werden: [https://www.nada.de/service-infos/downloads/.](https://www.nada.de/service-infos/downloads/)]

- 4.18 Steht der *Gebrauch* einer *Nicht-Spezifischen Methode* in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu der *Dopingkontrolle*, muss zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.15 rückwirkend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt werden, sofern Artikel 3.7 nicht einschlägig ist und diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht. Artikel 4.17 Absatz 2 gilt entsprechend.

Wird die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht rückwirkend erteilt, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

[Kommentar zu Artikel 4.18 (NADA): Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt immer dann vor, wenn zwischen dem *Gebrauch* der *Nicht-Spezifischen Methode* und der *Dopingkontrolle* nicht mehr als sieben (7) Tage lagen.]

- 4.19 **Beta-Blocker** sind im **Schießsport (ISSF, IPC)** nach der *Verbotsliste Innerhalb des Wettkampfs* sowie *Außerhalb des Wettkampfs* verboten. Derzeit gibt es keine Möglichkeit einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* für *Athleten*innen*, die einem *Testpool* der NADA angehören.

Für *Teilnehmer*innen* bei Deutschen Meisterschaften, die keinem *Testpool* der NADA angehören und über 40 Jahre alt sind, besteht die Möglichkeit zur Anwendung von Beta-Blockern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der*die *Athlet*in* ist über 40 Jahre alt,
- der*die *Athlet*in* gehört keinem *Testpool* (RTP, NTP, ATP oder TTP) an,
- der*die *Athlet*in* ist nicht international aktiv,
- die Einnahme von Beta-Blockern ist medizinisch indiziert.

Medizinisch indiziert ist die Einnahme von Beta-Blockern, wenn:

- ein fachärztliches Attest vorliegt. Das fachärztliche Attest muss mindestens den Vor- und Nachnamen des*der *Athleten*in* sowie dessen*deren Geburtsdatum beinhalten. Darüber hinaus muss das fachärztliche Attest Angaben zu der *Verbotenen Substanz*, der Dosierung und der Verabreichungsart oder der *Verbotenen Methode* sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zur Häufigkeit der Verabreichung, zur Zusammensetzung und zum Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der Verabreichung eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Das fachärztliche Attest muss von dem*der ausstellenden Arzt*Ärztin unterschrieben sein und den Arztstempel sowie das Ausstelldatum eindeutig erkennen lassen. Artikel 4.15 Absatz 3 gilt entsprechend; und
- der*die Arzt*Ärztin schriftlich die vollständige Anamnese (Krankheitsgeschichte) ausführlich festhält und diese mit allen erforderlichen medizinischen Befunden (z.B. Laborwerte, bildgebende Verfahren) in einer aktuellen Krankenakte vorliegt, und begründet ist, warum nach dem Dopingreglement erlaubte Behandlungsalternativen nicht eingesetzt werden können.

Der*Die *Athlet*in* hat direkt bei der *Dopingkontrolle* das fachärztliche Attest vorzuweisen und in Kopie dem Dopingkontrollformular beizufügen. **Ein nachträgliches Einreichen des Attests ist in Fällen des Artikels 4.18 nicht gestattet.**

Im Falle eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* aufgrund des Nachweises von Betablocker(n) oder der Mitteilung über den *Gebrauch der Verbotenen Substanz* durch die NADA muss der*die *Athlet*in* rückwirkend und innerhalb der von der NADA hierfür festgelegten Frist eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der NADA beantragen. Die NADA prüft den Antrag unter Hinzuziehung der aktuellen Krankenakte.

ARTIKEL 5 ANERKENNUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

5.1 Gemäß Artikel 4.4 *WADC* müssen *Anti-Doping-Organisationen* die von anderen *Anti-Doping-Organisationen* erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkennen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllen. Besitzt ein*e *Athlet*in*, der*die den Anforderungen für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* eines internationalen Sportfachverbands oder eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* unterliegt, bereits eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, reicht er*sie keinen neuen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei dem internationalen Sportfachverband oder dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* ein. Stattdessen gilt:

- (a) Der internationale Sportfachverband oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* kann bekanntgeben, dass er Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* gemäß Artikel 4.4 *WADC* automatisch anerkennt, sofern ihm derartige Entscheidungen gemäß Artikel 3.5 mitgeteilt wurden und von der *WADA* überprüft werden können. Verfügt der*die *Athlet*in* über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die bei Erteilung auf diese Weise automatisch anerkannt wird, muss er*sie keine weiteren Schritte unternehmen.

[Kommentar zu Artikel 5.1 (a): Um die *Athleten*innen* zu entlasten, wird dringend dazu geraten, Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* automatisch anzuerkennen, sobald sie gemäß Artikel 3.5 in *ADAMS* bekanntgegeben wurden. Ist ein internationaler Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* nicht bereit, alle Entscheidungen automatisch anzuerkennen, sollte er doch so viele Entscheidungen wie möglich anerkennen, z.B. indem er eine Liste von *Anti-Doping-Organisationen* veröffentlicht und aktualisiert, deren Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* er automatisch anerkennt, und/oder eine Liste jener *Verbotenen Substanzen*, für die er *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* automatisch anerkennt. Die Bekanntmachung sollte auf die in Artikel 3.4 beschriebene Weise erfolgen, d.h. sie sollte auf der Webseite des internationalen Sportfachverbands eingestellt und an die *WADA* sowie die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* übermittelt werden.]

- (b) Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ersucht der*die *Athlet*in* den internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* entweder über *ADAMS* oder auf einem anderen von diesem internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* angegebenen Weg um Anerkennung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Dem Ersuchen sind eine Kopie der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, das Antragsformular für die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* im Original und weitere Belege gemäß Artikel 4.4 beizufügen (es sei denn, die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt hat, hat die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* und weitere Belege bereits über *ADAMS* in Einklang mit Artikel 3.5 zur Verfügung gestellt).

5.2 Unvollständige Ersuche um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* werden an den*die *Athleten*in* zum Ergänzen und erneuten Einreichen zurückgesandt. Artikel 4.7 gilt entsprechend.

- 5.3 Die Kosten für das Ersuchen um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* und die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geforderten Unterlagen trägt der*die *Athlet*in*.
- 5.4 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Ersuchen stattgegeben wird, in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Ersuchens um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Wird das Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, muss sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bemühen, seine Entscheidung vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.
- 5.5 Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird dem*der *Athleten*in* schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen über ADAMS* zur Verfügung gestellt. Bei einer Entscheidung, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen, müssen die Gründe dafür erläutert werden.
- 5.6 Entscheidet ein internationaler Sportfachverband, eine*n *Athleten*in* zu testen, der*die kein*e *Internationale*r Spitzenathlet*in* ist, muss er eine von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des*der *Athleten*in* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* anerkennen, sofern der*die *Athlet*in* nicht zur Beantragung der Anerkennung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* gemäß Artikel 3.8 und Artikel 5 verpflichtet ist, d.h., weil der*die *Athlet*in* an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt.

ARTIKEL 6 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA

- 6.1 Gemäß Artikel 4.4.6 WADC muss die WADA in bestimmten Fällen Entscheidungen internationaler Sportfachverbände zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* überprüfen, und sie kann andere Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* prüfen, um festzustellen, ob die Bedingungen von Artikel 1.1 und Artikel 1.2 eingehalten wurden. Bezogen auf die Kriterien des Artikels 1.2 richtet die WADA ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ein, das den Anforderungen des Artikels 3.3 entspricht, um derartige Überprüfungen vorzunehmen. Bezogen auf die Kriterien des Artikels 1.1 können diese von der WADA überprüft werden (die sich nach eigenem Ermessen mit einem oder mehreren Mitgliedern des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA beraten kann).
- 6.2 Jedes Ersuchen um Überprüfung muss der WADA schriftlich übermittelt werden und mit der Zahlung der von der WADA festgelegten Antragsgebühr einhergehen. Zudem müssen Kopien aller in Artikel 4.4 genannten Informationen beigefügt werden (oder für die Überprüfung der Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* alle Informationen, die der*die *Athlet*in* im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* eingereicht hat). Das Ersuchen muss in Kopie auch an die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung überprüft werden soll, und an den*die *Athleten*in* (wenn er*sie nicht selbst um die Überprüfung ersucht) übermittelt werden.
- 6.3 Wird um die Überprüfung einer Entscheidung zu einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ersucht, die die WADA nicht überprüfen muss, teilt die WADA dem*der *Athleten*in* so bald wie möglich nach Eingang des Ersuchens mit, ob sie die Entscheidung über die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* überprüfen wird oder nicht. Eine Entscheidung der WADA, die Entscheidung nicht an ihr Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen weiterzuleiten, ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die Entscheidung zur *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* kann jedoch weiterhin gemäß Artikel 4.4.7 WADC angefochten werden.

[Kommentar zu Artikel 6.3 (NADA): Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können gemäß Artikel 13.4 NADC angefochten werden.]

- 6.4 Überprüft die WADA eine Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands zu einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, zu deren Überprüfung sie verpflichtet ist, kann die WADA die Entscheidung dennoch an den internationalen Sportfachverband zurückverweisen: (a) zur Klärung (z.B. wenn die Entscheidung nicht klar begründet ist) und/oder (b) zur erneuten Prüfung durch den internationalen Sportfachverband (z.B. wenn die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nur deshalb abgelehnt wurde, weil medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlten, welche die Erfüllung der Bedingungen von Artikel 1.2 belegen).

[Kommentar zu Artikel 6.4: Erkennt ein internationaler Sportfachverband eine von einer Nationalen *Anti-Doping-Organisation* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nur deshalb

nicht an, weil zum Beleg der Erfüllung der Kriterien des Artikels 1.2 erforderliche medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlen, sollte der Fall nicht an die *WADA* verwiesen werden. Stattdessen sollten die Unterlagen vervollständigt und erneut an den internationalen Sportfachverband übermittelt werden.]

- 6.5 Wird ein Ersuchen um Überprüfung an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der *WADA* verwiesen, kann das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen weitere Informationen gemäß Artikel 4.7 von der *Anti-Doping-Organisation* und/oder dem*der *Athleten*in* einholen, die es für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder es kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Experten*innen einholen.
- 6.6 Die WADA hebt die Erteilung jeder *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, die nicht die Kriterien des Artikels 1.1 beziehungsweise des Artikels 1.2 erfüllt. Wurde die aufgehobene *Medizinische Ausnahmegenehmigung* im Voraus erteilt (und nicht rückwirkend), wird die Aufhebung an dem von der *WADA* festgelegten Datum wirksam (welches nicht vor dem Datum der Benachrichtigung der *WADA* an den*die *Athleten*in* liegt). Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend, und die Ergebnisse des*der *Athleten*in* vor der Benachrichtigung werden nicht annulliert. Wurde die aufgehobene *Medizinische Ausnahmegenehmigung* rückwirkend erteilt, gilt jedoch auch die Aufhebung rückwirkend.
- 6.7 Die WADA hebt jede Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, wenn der Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* die Bedingungen des Artikels 1.1 beziehungsweise des Artikels 1.2 erfüllte, d.h. sie erteilt die *Medizinische Ausnahmegenehmigung*.
- 6.8 Überprüft die *WADA* eine Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, die gemäß Artikel 4.4.3 des *WADC* an sie verwiesen wurde (d.h. eine verpflichtende Überprüfung), kann sie von der *Anti-Doping-Organisation*, die die Überprüfung „verliert“ (d.h. die *Anti-Doping-Organisation*, deren Ansicht sie nicht teilt) fordern, (a) die Antragsgebühr an die Partei zurückzuerstatten, die die Entscheidung an die *WADA* verwiesen hat (falls zutreffend), und/oder (b) die bei der *WADA* für die Überprüfung angefallenen Kosten zu erstatten, die nicht von der Antragsgebühr abgedeckt sind.
- 6.9 Hebt die WADA eine Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, zu deren Überprüfung sich die *WADA* nach eigenem Ermessen entschlossen hat, auf, kann die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, welche die Entscheidung getroffen hat, auffordern, die bei der *WADA* für diese Überprüfung anfallenden Kosten zu übernehmen.
- 6.10 Die *WADA* teilt dem*der *Athleten*in*, seiner*ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und seinem*ihrer internationalen Sportfachverband (und ggf. dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*) die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der *WADA* und die Gründe für die Entscheidung umgehend mit.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
des Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Anwendung	Siehe: <i>Gebrauch</i>
Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (auch: TUE-Komitee, TUEC):	Das von der zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> eingerichtete Gremium zur Prüfung von Anträgen auf <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> .
Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA:	Das von der <i>WADA</i> eingerichtete Gremium zur Überprüfung von TUE-Entscheidungen anderer <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Krankenakte:	Die Mindestanforderungen an aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen und <u>medizinischen</u> Unterlagen für das Genehmigungsverfahren für den TUE-Prozess. Im Englischen entspricht dies dem so genannten "Medical File".
Medizinisch:	Im Rahmen einer oder im Zusammenhang mit einer Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

ANHANG 2 DIAGRAMME ZU ARTIKEL 4.4 WADC/NADC

Diesbezüglich wird auf Annex 1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* verwiesen.